



Kontakt

Susanne Tessmer
Ärztelkammer Hamburg
Weidestr. 122 b
22083 Hamburg
gk@aekeh.de
040/20 22 99 190

Informationen zur Antragstellung

Das Wichtigste für Sie im Überblick

Die Aufgabe der Kommission ist es, eine unabhängige und neutrale Begutachtung einer ärztlich verantworteten Behandlung im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Hamburg durchzuführen und aufgrund eines behaupteten Gesundheitsschadens eine unverbindliche Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen, außergerichtlichen Streitbeilegung.

Die Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse

Wir nehmen das Begutachtungsverfahren nur dann auf, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind und keinerlei Verfahrenshindernisse bestehen. Hierbei gilt:

- das Gutachtenverfahren findet nur auf Antrag mit Zustimmung aller Beteiligten statt
- die Behandlung muss bei einer Ärztin, bzw. einem Arzt in der Stadt Hamburg erfolgt sein
- durch die ärztliche Behandlung ist ein Gesundheitsschaden entstanden
- der Zeitpunkt der Behandlung liegt bei Antragsstellung nicht länger als fünf Jahre zurück
- der zu begutachtende Sachverhalt wurde nicht bereits rechtskräftig entschieden oder durch einen Vergleich geklärt
- aufgrund der beanstandeten Behandlung lief, bzw. läuft aktuell kein zivilgerichtliches Verfahren, strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren

Die Kosten

Das Verfahren ist für Sie als Antragssteller*in gebührenfrei. Sie tragen nur Ihre eigenen Kosten (z. B. Porto- und Kopierkosten, Kosten einer von Ihnen beauftragten Rechtsanwältin oder eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes).

Ihre Antragsunterlagen

Unser Begutachtungsverfahren wird ausschließlich digital geführt und erfolgt über unser Kommissionsportal, in dem alle Verfahrensbeteiligte registriert und somit sicher vernetzt sind. Um Ihren Antrag auf Durchführung eines Verfahrens einzureichen, folgen Sie bitte dem nachfolgenden Link zum Kommissionsportal: <https://folionet.aerztekammer-hamburg.de>.

Das Verfahren ist:

- **freiwillig**
Alle Verfahrensbeteiligten (Patientin/ Patient, im Todesfall die Erben, die betroffene Ärztin/ der betroffene Arzt, die betroffene Praxis/Einrichtung oder das betroffene Krankenhaus) müssen demnach mit der Durchführung einverstanden sein.
- **elektronisch**
Das Verfahren erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über unser **Antragsportal**. Die Prüfung Ihrer beanstandeten medizinischen Behandlung wird umfassend auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation vorgenommen. Eine Anhörung oder eine persönliche Untersuchung finden nicht statt. Auch eine Zeugenbefragung ist nicht Bestandteil unserer Untersuchung.
- **unverbindlich**
Ziel des Verfahrens ist die einvernehmliche außergerichtliche Streitbeilegung. Eine rechtliche Bindung entfaltet die Entscheidung des Begutachtungsverfahrens hingegen nicht. Auch der Rechtsweg wird durch die Entscheidung unserer Kommission nicht ausgeschlossen.
- **transparent**
Wir informieren Sie regelhaft über den Stand Ihres Verfahrens
- **vertraulich**
Auskunft über das laufende Verfahren erhalten ausschließlich die Verfahrensbeteiligten. Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage Ihrer eingereichten Schweigepflichtentbindung. Details entnehmen Sie bitte unserer veröffentlichten **Datenschutzinformation**.

ABLAUF DES BEGUTACHTUNGSVERFAHRENS

1

Antragstellung

Bitte registrieren Sie sich zunächst in unserem [Antragsportal](#). Nach der erfolgreichen Registrierung klicken Sie bitte auf "Anträge" – "Neuen Antrag stellen". Sofern in Ihrem Fall kein Verfahrenshindernis vorliegt, gelangen Sie zum digitalen Antragsformular. Dieses bitten wir Sie vollständig digital auszufüllen und mit Originalunterschrift über das Drag&Drop-Feld im Portal hochzuladen.

Sofern Sie sich in dem Verfahren anwaltlich vertreten lassen, erbitten wir ebenfalls den Upload der Patienten-vollmacht mit Originalunterschrift.

2

Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten

Die Kommission holt die Zustimmung der anderen Verfahrensbeteiligten ein (betroffene Ärztin oder betroffener Arzt, betroffene Praxis/Einrichtung oder betroffenes Krankenhaus). Nach Eingang aller Zustimmungen wird das Begutachtungsverfahren durch die Kommission eröffnet. Sollte die Gegenseite die Zustimmung jedoch verweigern, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.

3

Anforderung der Behandlungsdokumentation

Die Kommission fordert die für die Begutachtung benötigten Behandlungsunterlagen von den im Antragsformular angegebenen Ärztinnen und Ärzten, Praxen/Einrichtungen und Krankenhäusern an.

4

Sachverständigenauswahl

Nachdem alle Behandlungsunterlagen vollständig vorliegen, wählen die Kommissionsmitglieder einen fachlich geeigneten Sachverständigen aus und erarbeiten entsprechende Fragestellungen, die es in dem zu beauftragenden Gutachten zu untersuchen gilt. Sie erhalten die Möglichkeit zu den erarbeiteten Fragestellungen und der Wahl des Sachverständigen Stellung zu nehmen.

5

Beauftragung einer bzw. eines ärztlichen Sachverständigen

Die bzw. der Sachverständige erhält alle bei der Kommission eingegangenen Unterlagen, alle Stellungnahmen und die angeforderten Behandlungsdokumentationen. Die Bearbeitungszeit für ein ärztliches Gutachten ist unterschiedlich. Häufig beläuft sich die Bearbeitungszeit auf mehrere Monate, da die Sachverständigen in der Regel hauptberuflich in einer Praxis oder im Krankenhaus tätig sind.

6

Stellungnahmen zum Gutachten

Sobald der Kommission das beauftragte Gutachten vorliegt, wird es den Verfahrensbeteiligten zugeleitet. Sie erhalten nun die Gelegenheit binnen vier Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

7

Abschließende Bewertung

Alle Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der gutachterlichen Prüfung; mithin eine Stellungnahme, ob nach ärztlicher sowie juristischer Bewertung ein Behandlungsfehler vorliegt und damit ein Anspruch auf Schadensersatz dem Grunde nach besteht. Die sich an das Begutachtungsverfahren möglicherweise anschließenden Regulierungsverhandlungen über die Höhe etwa zu zahlender Geldbeträge werden zwischen der Patientin/ dem Patienten, bzw. der bevollmächtigten Vertretung und den Haftpflichtversicherern direkt geführt. Auch der Rechtsweg wird durch die Entscheidung der Begutachtungskommission nicht ausgeschlossen.